

gesetzliche Bestimmungen

§ 76 Voraussetzung FamFG

(1) Auf die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Prozesskostenhilfe entsprechende Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist

(2) ...



gesetzliche Bestimmungen

- Ehe- und Familienstreitsachen
 - √ §§ 76 78 FamFG sind nicht anzuwenden
 - ✓ §§ 114 127 ZPO gelten unmittelbar
- Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - ✓ §§ 76 78 FamFG mit Verweis auf die Vorschriften der ZPO (§ 76 I FamFG)
- ➢ hier gelten auch die Bestimmung des DB-PKH-Gesetz (Abschnitt B)



Voraussetzungen

- ✓ kann nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Verfahrensführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen
- ✓ beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung bietet hinreichenden Aussicht auf Erfolg und erscheint nicht mutwillig



Gang des Verfahrens

- ✓ Antrag
- ✓ mit Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zum Nachweis der Bedürftigkeit
- ✓ Belege
- keine Anwaltszwang (§ 114 IV FamFG)
- vor der Bewilligung der VKH kann das Gericht die übrigen Beteiligte Gelegenheit zur Stellungnahme geben (§ 77 I 1 FamFG)



Entscheidung des Gericht

- VKH <u>ohne</u> Ratenzahlung
- VKH <u>mit</u> Ratenzahlung (max. 48 Monatsraten)
- > <u>Teilbewilligung der VKH (bis zu einem Streitwert bis ..)</u>
- VKH mit Einmalzahlung
- Zurückweisung des Antrags
- → das Gericht entscheidet durch Beschluss, dieser ist demjenigen förmlich zu übersenden dessen erklärten Willen er nicht entspricht



Entscheidung des Gericht

der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar

§ 76 Voraussetzung FamFG

- (1) ...
- (2) Ein Beschluss, der im
 Verfahrenskostenhilfeverfahren ergeht, ist mit der
 sofortigen Beschwerde in entsprechender
 Anwendung der
 §§ 567 bis 572, 127 Abs. 2 bis 4 der
 Zivilprozessordnung anfechtbar



Entscheidung des Gericht

- der Beschluss ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar
 - ✓ Notfrist, 1 Monat ab Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von 5 Monaten nach der Verkündung des Beschlusses (§ 569 I 2 ZPO)
 - Einlegung beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird oder beim Beschwerdegericht (§§ 569 I 1, 127 III 3 ZPO)



Beiordnung eines Rechtsanwalts

§ 78 Beiordnung eines Rechtsanwalts FamFG

- (1) Ist eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt vorgeschrieben, wird dem Beteiligten ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet
- (2) Ist eine Vertretung durch den Rechtsanwalt nicht vorgeschrieben, wird dem Beteiligten aus seinen Antrag ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet, wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erforderlich erscheint
- (3)



Beiordnung eines Rechtsanwalts

Vertretung eines Rechtsanwalts vorgeschrieben

→ Beiordnung eines zur Vertretung bereiten Rechtsanwalts seiner Wahl (§ 78 I FamFG)

Vertretung durch eines Rechtsanwalts nicht vorgeschrieben

- → Beiordnung nur wenn wegen der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage die Vertretung eines RA erforderlich erscheint (§ 78 II FamFG)
- > RA kann sich anschließend nach den Vorschriften des RVG aus der Landeskasse vergüten lass



Registermäßige und aktenmäßige Besonderheiten mit der VKH

- ✓ VKH-Antrag für die beabsichtigte Antragstellung ist unter "F" bzw. "FH" einzutragen (§ 2 I 3 Nr. 1 AktO)
- ✓ geht die Hauptsache (Antrag) ein unterbleibt deren Neuregistrierung
 (§ 2 I 1 AktO)
- ✓ ist die Hauptsache bereits anhängig oder wird die Hauptsache mit der VKH-Sache gleichzeitig anhängig, hat nur ein Eintrag unter "F" bzw. "FH" zu erfolgen (§ 27 I 1 AktO)



Registermäßige und aktenmäßige Besonderheiten mit der VKH

✓ Erklärungen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, dazugehörige Belege sowie die bei Durchführung der VKH entstehenden Vorgänge (Entscheidung, Zahlungsanzeigen ..) sind in ein besonderes Beiheft zu nehmen, das für jeden Beteiligten gesondert zu führen ist (Abschnitt A Nr. 2.1 I DB-PKH)



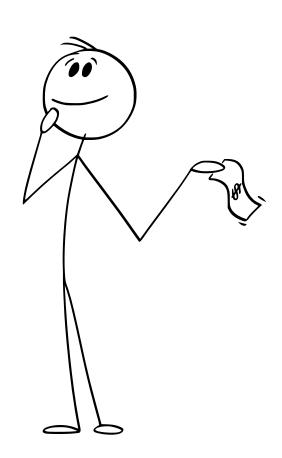
Registermäßige und aktenmäßige Besonderheiten mit der VKH

- ✓ Abdrucke von Entscheidungen werden zu Hauptakte genommen
 - aus Datenschutzgründen ohne Angabe über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse eines Beteiligten zum Akteninhalt werden (Abschnitt A Nr. 2.1 II DB-PKH)
- ✓ Entscheidung sind ohne Gründe in die Hauptakte zu heften



Registermäßige und aktenmäßige Besonderheiten mit der VKH

- ✓ verfahrenskostenrechtliche Vorgänge erhalten hinter dem AZ den Klammerzusatz (VKH) (Abschnitt A Nr. 2.1 III DB-PKH
- Aktenvorlage an das Rechtsmittelgericht geschieht unter Beifügung des VKH-Heftes
- ✓ keine VKH-Heft-Übersendung, wenn die Akten an nicht beteiligte Gerichte oder Behörden versandt werden (z.B. Agg, Verfahrensbevollmächtigter (Abschnitt A Nr. 2.1 III DB-PKH)



Übungheft A14

Bearbeitszeit: ?? min

Hilfsmittel:
Nomos
Handout